



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

70.1-2025-0211-0023249

vom 18.12.2025

GW Wind GbR

Geitendorf 33

48720 Rosendahl

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Rosendahl,**

WEA 1: Gemarkung Darfeld, Flur 21, Flurstück 152, und

WEA 2: Gemarkung Osterwick Flur 11, Flurstück 23

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	8
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurechts und vorbeugendem Brandschutz	11
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	29
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	29
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	35
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	39
V. Hinweise.....	40
V.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	40
V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	41
V.3 Immissionsschutz	43
V.4 Gewässerschutz.....	44
V.5 Luftverkehr	44
V.6 LWL-Archäologie	45
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	46
V.8 Gemeinde	46
VI. Begründung	48
Genehmigungsverfahren	48

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	49
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	50
Abgrenzung Windfarm.....	50
Landschafts- und Naturschutz	51
Artenschutz.....	54
Antrag gemäß § 16 Absatz AwSV.....	57
Bodenschutz.....	58
Immissionsschutz	61
Lärm.....	61
Schattenwurf und „Disco-Effekt“.....	62
Lichtimmissionen.....	64
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	64
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	65
Optisch bedrängende Wirkung.....	66
Eiswurf.....	66
Planungsrecht	66
Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl.....	67
Rückbauverpflichtung.....	67
Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....	67
Baulasteintragungen.....	68
Denkmalschutz / Archäologie.....	69
Konzentrationswirkung.....	69
<i>VII. Entscheidung</i>	69
<i>VIII. Verwaltungsgebühren.....</i>	70
<i>IX. Rechtliche Möglichkeiten</i>	70
<i>X. Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	72

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen 77

XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen..... 82

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 30.01.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 30.01.2025, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Rosendahl erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darfeld, Flur 21, Flurstück 152 (WEA 1), bzw. Gemarkung Osterwick, Flur 11, Flurstück 23 (WEA 2), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Befreiung nach § 67 BNatSchG (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)
- Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden zwei Anlagen des Herstellers Nordex des Typs N175/6.8 genehmigt.

Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	N175/6.8	6.800 kW	179 m	175 m	378986	5766302
WEA 2	N175/6.8	6.800 kW	179 m	175 m	378877	5765747

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die jeweilige WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

III.2 **Spätestens vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00989/25 zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültige Typenprüfung für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bodengutachten
- ggf. aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behält sich der Kreis Coesfeld, FD 70.1, vor, diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

III.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von zwei „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 350.472,85 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

III.4 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zur Errichtung der Anlagen in Bezug auf die Zielart Kiebitz eine CEF-Maßnahme umzusetzen. Die Maßnahme beinhaltet die Anlage und Pflege einer 1,5 ha großen Ackerbrache (Schwarzbrache), eines Grünstreifens sowie die Schaffung einer Nassstelle gemäß den Angaben im Nachtrag I zum landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 16.09.2025).

Die Maßnahmenfläche umfasst einen Teilbereich des Flurstück 45, Flur 10 in der Gemarkung Osterwick. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten der WEA 1 umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen einer Herstellungs- und Funktionskontrolle ist ein Baubeginn der Zuwegung/der WEA 1 ausgeschlossen.

- III.5 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Kompensationsmaßnahme gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nachtrag I, öKon GmbH, 16.09.2025) auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 10, Flurstück 45 (tlw.) die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen.

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die Kompensationsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seinerseinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der jeweiligen WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich ferner mündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der jeweiligen WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs

sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der jeweiligen WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge

- Datum durchgeföhrter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurechts und vorbeugendem Brandschutz

Hinweis:

Alle Unterlagen für den Fachdienst (FD) 63.1/Bauaufsicht, sind digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00989/25 zu senden.

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00989/25 dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsichtsbehörde, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und

Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

- IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen dem Bauverlauf entsprechend dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen.
- IV.2.7 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von sechs Monaten vollständig

zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB).

IV.2.8 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Windenergieanlage WEA 2 abzuschalten. Für die Windenergieanlage WEA 1 sollte die Eisabschaltung aufgrund der Nähe zu Privatwegen ebenfalls erfolgen. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (siehe gutachterliche Stellungnahme).

IV.2.9 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.10 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

IV.2.11 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
- Bescheinigung über die Umsetzung der Bedingungen entsprechend des Gutachtens zur Standorteignung.

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.2.12 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen

errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit - siehe Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

- IV.2.13 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.
- IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
- IV.2.15 Bezuglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018). Darin ist zu bestätigen, dass die Errichtung, Parametrisierung und die Steuerung des Wiederanlaufens der Genehmigung entspricht. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das System betriebsbereit ist.
- IV.2.16 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.17 Die Nummern der Windenergieanlagen (WEA) sind auf den einzelnen Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Nr. der Windenergieanlage ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und

die Schrift ist so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.18 Es sind Feuerwehrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service- Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).

IV.2.19 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der jeweiligen Windenergieanlage und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Nach dem Rückbau der Anlage ist innerhalb von einem Monat ein Nachweis über die Entsorgung / Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, einzureichen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den in Kap. 6 der DIN 19639 aufgeführten Vorgaben zu erstellen.

IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de),

spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.4.4 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.4.5 Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4.6 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Geitendorf 33	Rosendahl
B	Geitendorf 29	Rosendahl
C	Geitendorf 25	Rosendahl
D	Geitendorf 21	Rosendahl
E	Geitendorf 17	Rosendahl
I	Geitendorf 9	Rosendahl
J	Jägerheide 33	Rosendahl
K	Jägerheide 31	Rosendahl
L	Jägerheide 27	Rosendahl
M	Jägerheide 13	Rosendahl
P	Am Stockhoff 28	Rosendahl
Q	Am Stockhoff 24	Rosendahl
R	Darfelder Straße 33	Rosendahl
S	Darfelder Straße 29	Rosendahl
AA	Weersche 10	Rosendahl
AB	Weersche 5	Rosendahl
AC	Weersche 9	Rosendahl
AD	Weersche 15	Rosendahl
AE	Weersche 18	Rosendahl
AF	Weersche 20	Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
AG 1	Weersche 21	Rosendahl
AG 2	Weersche 21	Rosendahl
AH	Schöppinger Straße 96	Rosendahl
AI	Schöppinger Straße 96a	Rosendahl
AJ	Geitendorf 37	Rosendahl
AK	Geitendorf 27	Rosendahl
AL	Geitendorf 13	Rosendahl
AM	Geitendorf 5	Rosendahl
AN	Geitendorf 3	Rosendahl
AO	Jägerheide 35	Rosendahl
AP	Jägerheide 25	Rosendahl
AQ	Jägerheide 24	Rosendahl
AR	Jägerheide 20	Rosendahl
AS	Jägerheide 17	Rosendahl
AT	Jägerheide 16	Rosendahl
AU	Jägerheide 5	Rosendahl
AV	Am Stockhoff 6	Rosendahl
AW	Am Stockhoff 8	Rosendahl
AX	Netter 72	Rosendahl
AY	Netter 72a	Rosendahl
AZ	Zum Bülten 7	Rosendahl
BC	Schöppinger Straße 80	Rosendahl
BD	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
BE	Schöppinger Straße 76a	Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
F	Kemperstraße 2	Schöppingen
G	Fabrystraße 16	Schöppingen
N	Petrus-Klausener-Weg FL 878	Rosendahl
O	Weidenweg 2	Rosendahl
T	Darfelder Straße 18	Rosendahl
U	Kleikamp FL 348	Rosendahl
W	Wellenort 16	Rosendahl
X	Oberste Kamp 3	Rosendahl
Y	Schöppinger Straße 52	Rosendahl
Z	Von-Eichendorff-Straße 25	Rosendahl
BA	Schürkamp 21	Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

sowie an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
H	Kirchspiel 3	Schöppingen
V	Schöppinger Straße 24	Rosendahl
BB	Schürkamp 5	Rosendahl

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am

Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024, ermittelt.

IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Mode 0, entsprechend den Herstellerangaben [F008_278_A14_EN_Revision 04 (04/2024)] mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024 und einer maximalen Drehzahl von $9,4 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem „Betriebsmodus Mode 3“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6070 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024 und einer maximalen Drehzahl von $8,8 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Okt}}$ [dB(A)]	88,3	95,1	98,5	99,0	99,9	97,8	88,5	72,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	90,0	96,8	100,2	100,7	101,6	99,5	90,2	73,7
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	90,4	97,2	100,6	101,1	102,0	99,9	90,6	74,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die

Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

- IV.5.3 Die WEA 2 darf zur Tagzeit und Nachtzeit in dem „Betriebsmodus Mode 0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6800 kW und einer maximalen Drehzahl von $9,4 \text{ min}^{-1}$ gemäß dem planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024 / Herstellerangaben (F008_278_A14_EN_Revision 04 (04/2024)) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Okt}}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der

Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.4 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,OKT}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 105,5 dB(A) im Betriebsmodus Mode 3 (WEA 1) bzw.
- von 106,9 dB(A) im Betriebsmodus Mode 0 (WEA 2),

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an den beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschallleistungspegel $L_{W,OKT}$ ermittelt wurde, der den genehmigten Summenschallleistungspegel $L_{W,OKT}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 105,5 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 3 (WEA 1) bzw.
- von 106,9 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 0 (WEA 02),

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.6 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige, nach TA Lärm zuschlagspflichtige Tonhaftigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort

einzustellen.

IV.5.7 Die WEA 1 ist für den beantragten Betriebsmodus Mode 3 und die WEA 2 ist für den beantragten Betriebsmodus Mode 1 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N175/6.8 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmungen Ziffern IV.5.2 und IV.5.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

IV.5.8 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Ziffern IV.5.2 und IV.5.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA

hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffern IV.5.2 und IV.5.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.7 durch Vermessung an den, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG

bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Für die Anlagen ist gemäß den Antragsunterlagen für die nachfolgenden Immissionspunkte eine Nullbeschattung zu programmieren.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Geitendorf 29	Rosendahl
B	Geitendorf 25	Rosendahl
C	Geitendorf 21	Rosendahl
D	Geitendorf 17	Rosendahl
E	Geitendorf 13	Rosendahl
F	Geitendorf 9	Rosendahl
G	Geitendorf 5	Rosendahl
H	Geitendorf 3	Rosendahl
I	Jägerheide 35	Rosendahl
J	Jägerheide 33	Rosendahl
K	Jägerheide 31	Rosendahl
L	Jägerheide 27	Rosendahl
M	Jägerheide 25	Rosendahl
N	Jägerheide 24	Rosendahl
O	Jägerheide 20	Rosendahl
P	Jägerheide 17	Rosendahl
Q	Jägerheide 16	Rosendahl
R	Jägerheide 13	Rosendahl
S	Jägerheide 9	Rosendahl
T	Jägerheide 5	Rosendahl
U	Am Stockhoff 6	Rosendahl
V	Am Stockhoff 8	Rosendahl
W	Netter 20a	Darfeld-Rosendahl
X	Am Stockhoff 20	Rosendahl
Y	Am Stockhoff 24	Rosendahl
Z	Weersche 15	Rosendahl
AA	Wellenort 28	Rosendahl
AB	Wellenort 26	Rosendahl
AC	Wellenort 17	Rosendahl
AD	Wellenort 25	Rosendahl
AE	Wellenort 27	Rosendahl
AF	Landskroner Straße 6	Rosendahl
AG	Landskroner Straße 10	Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
AH	Landskroner Straße 10a	Rosendahl
AI	Landskroner Straße 9	Rosendahl
AJ	Landskroner Straße 9a	Rosendahl
AK	Landskroner Straße 7	Rosendahl
AL	Schöppinger Straße 66	Rosendahl
AM	Schöppinger Straße 80	Rosendahl
AN	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AO	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AP	Schöppinger Straße 67	Rosendahl
AQ	Schöppinger Straße 71	Rosendahl
AR	Schöppinger Straße 75	Rosendahl
AS	Schöppinger Straße 84	Rosendahl
AT	Schöppinger Straße 88	Rosendahl
AU	Weersche 18	Rosendahl
AV	Weersche 20	Rosendahl
AW	Weersche 21	Rosendahl
AX	Schöppinger Straße 96	Rosendahl
AY	Schöppinger Straße 96a	Rosendahl
AZ	Geitendorf 41	Rosendahl
BA	Geitendorf 33	Rosendahl

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.12 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die

Programmierung an.

IV.5.13 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten IP ist gemäß den Antragsunterlagen eine Nullbeschattung in der Abschaltautomatik zu programmieren.

IV.5.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.11 bis IV.5.13 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130). Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlagen außer Betrieb genommen wurden, sind diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld,

FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der jeweiligen Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 163-25“ vorzulegen.

IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nacht kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- IV.7.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- IV.7.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.7.8 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder

bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.7.9 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

IV.7.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.7.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m über Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

IV.7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- IV.7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK)

- IV.7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 163-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind

folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt).

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

- IV.7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- IV.7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- IV.7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.7.24 Da die jeweilige WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26, unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0163 Nr. 163-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an oben genannte Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12574** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuierung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de

mitzuteilen.

IV.7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 13, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0832-25-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes

Abschaltzeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

Ersatzgeldzahlungen

- IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 31 Abs. 5 LNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA 1 auf 83.303 € (in Worten: dreiundachtzigtausenddreihundertunddrei Euro) und für die WEA 2 auf 82.618 € (in Worten: zweiundachtzigtausendsechshundertundachtzehn Euro).

Die Gesamtsumme von 165.921 € (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausendneunhunderteinundzwanzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-25-2025-0211** auf eines der im Anschreiben genannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

Sonstige Nebenbestimmungen

- IV.8.5 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens

eine Woche vorher anzuzeigen.

- IV.8.6 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d.h. vom 01.10. bis zum 28./ 29.02. durchzuführen.
- IV.8.7 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 139,5 m der WEA (entspricht jeweils der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind im Mastfußbereich grundsätzlich keine attraktiven Habitate für Fledermäuse und Vögel zulässig. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis jeweils an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.8.8 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 30.09.2024/ 16.09.2025) durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.
- IV.8.9 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Ein Baubeginn ist nur in folgenden Zeiträumen zulässig:

- WEA 1 (einschließlich Nebenflächen und Baustellenzufahrten) im Zeitraum zwischen dem 01. Juli und 01. März (Kiebitz),
- dauerhafte und temporäre Zuwegung zur WEA 2 im Zeitraum zwischen dem 16. August und 31. März (Feldlerche, Baumpieper).

Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der oben genannten Brutzeiten unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.8.10 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau einschließlich dazugehöriger Baumfällarbeiten etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan nebst Nachtrag und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind der ökologischen

Baubegleitung sowie dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

- IV.8.11 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes sind zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.
- IV.8.12 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst gering beansprucht werden.
- IV.8.13 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauer-haften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

- IV.9.1 Für die jeweilige WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die jeweilige WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

- V.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften prüft.
- V.1.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlagen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

V.1.3 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß VermKatG NRW für die Bauherrschaft die Pflicht besteht die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62-Vermessung und Kataster, veranlasst.

V.1.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlagen sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer und Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen oder ähnliches durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.2.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.2.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die

bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- V.2.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.2.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.2.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Kap. 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.2.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Nach den Grundwassergleichen beträgt der Grundwasserflurabstand auf dem Baugrundstück 1 m. Die Konfiguration der grundwasserfreien Sickerstrecke ist demnach als „günstig“ anzusehen (vergleiche Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV) und es können grundsätzlich alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die in Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV aufgeführt sind, verwendet werden.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

Je nach Art und Güteklaasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3

ErsatzbaustoffV) und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen.

Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§ 20 ErsatzbaustoffV).

Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzugeben (§ 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus § 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV.

Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde, eine Abschlussanzeige vorzulegen (§ 22 Abs. 4 ErsatzbaustoffV).

Die Vor- und die Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreis Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.3 Immissionsschutz

V.3.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzugeben.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.4 Gewässerschutz

- V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. +49 2541 18-7330), abzustimmen.
- V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).
- V.4.3 Hinweis für Kabeltrassen:

Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG).

V.5 Luftverkehr

- V.5.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind

diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.5.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.5.3 Die Kabelverlegung für den Stromanschluss des geplanten Windparks ist nach § 33 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 17 BNatSchG genehmigungspflichtig und gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.
- V.5.4 Die für die Erschließung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstücks erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.
- V.5.5 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.6 LWL-Archäologie

- V.6.1 Bei Erdarbeiten muss damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW).
- V.6.2 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.
- V.6.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. +49251 591-8911) oder der Gemeinde Rosendahl als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- V.6.4 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

- V.7.1 Die beiden WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

V.8 Gemeinde

V.8.1 Falls die Anbindung (Wege und Leitungen) der Anlagen über Wirtschaftswege und Grundstücke führen, die sich im Eigentum der Gemeinde Rosendahl befinden, ist die Erschließung der Anlagen nur gesichert, wenn diese entsprechend ausgebaut werden. Hierzu ist eine vorherige Absprache bzw. vertragliche Regelung mit Beweissicherungsverfahren zur Inanspruchnahme und ggfls. Ausbau der Wirtschaftswege zwischen den Antragstellern und der Gemeinde Rosendahl erforderlich. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich öffentlicher Flächen und deren Nebenflächen, sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht zu regeln.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die GW Wind GbR hat mit Antrag vom 30.01.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 30.01.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen vom Hersteller Nordex vom Typ N175/6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.800 kW elektrischer Leistung am Standort Rosendahl beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Die WEA sind nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist.

Das Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl als Standortgemeinde
- Kreis Borken als Nachbarkreis
- Gemeinde Schöppingen als Nachbargemeinde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- LWL-Denkmalpflege, Münster

- LWL-Archäologie, Münster
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Sonstige: Stromnetzbetreiber, Richtfunkbetreiber, Gasversorger bzw. sonstige Leitungsbetreiber

Der Gemeinde Rosendahl wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 22.04.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N175/6.8 .

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich nicht mit den gegenständlich beantragten WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in derselben Konzentrationszone oder des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2025. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG

Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 – 22 A 1704/20 wird zudem nicht erfüllt.

Eine Windfarm mit den bestehenden umliegenden WEA besteht daher nicht.

Landschafts- und Naturschutz

Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile):

Für die Errichtung der WEA 1 ist die Anlieferung von Großkomponenten über die Eingriffsflächen der WEA 2 vorgesehen. Im Bereich des Baugrundstückes (WEA 2) bzw. zwischen den beiden Baugrundstücken ist an drei Stellen eine abschnittsweise Inanspruchnahme eines nach § 39 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteiles (Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich) vorgesehen. Der Eingriff umfasst insgesamt eine Fläche von rund 240 m² und fällt damit unter das Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG. Mit dem Genehmigungsantrag wurde der Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gestellt.

Die Anlage der temporären Zuwegung dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und ist damit als öffentliches Interesse zu werten. Bei der Konzeption der Zufahrt wurde auf einen möglichst kleinräumigen Eingriff in die linearen Landschaftsbestandteile geachtet, so dass auch keine geeigneten Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft für die Errichtung der Anlage gegeben sind. Der Eingriff ist als notwendig einzustufen.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der WEA und dem Erhalt der Hecken ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage ein Vorrang einzuräumen.

Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Interessen ist insbesondere auch der § 2 EEG zu beachten, der dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier einen zu berücksichtigenden überragenden Belang einräumt. Ausschlaggebend bei der Abwägung ist insbesondere auch der kleinräumig eng begrenzte Eingriff, der die Hecken lediglich temporär beeinträchtigt. Die entstehenden Lücken werden nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder durch Nachpflanzungen geschlossen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen demnach vor.

Eingriff in den Naturhaushalt

Windenergieanlagen verursachen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Sinne des Vermeidungsgebotes sind WEA daher so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Rosendahl“ (Rechtskraft vom 16.10.2004) und hier innerhalb der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Darfeld“ (WEA 1) bzw. „Osterwick Nord“ (WEA 2).

Für die beiden WEA liegt ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid (Az.: 70.1-2024-0721) vom 29.01.2025 vor. Das geltende Bauverbot steht den beiden WEA innerhalb der durch den Landschaftsplan Rosendahl ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete damit nicht entgegen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in einer Größenordnung von insgesamt ca. 25.783 m² verbunden. Rund 11.052 m² werden durch die dauerhafte Befestigung von Flächen in Anspruch genommen. Ca. 14.731 m² werden temporär befestigt. Zudem sind in den Überschwenkbereichen ca. 609 m² Gehölze betroffen.

Durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen im Bereich der eigentlichen Baugrundstücke erfolgt ein Eingriff in einer Größenordnung von ca. 11.353 m² (WEA 1) bzw. 8.146 m² (WEA 2). Durch den Bau der Betonfundamente der beantragten WEA wird jeweils eine Fläche von ca. 665 m² vollständig versiegelt. Durch die oben genannten Eingriffe sind die Funktionen des Naturhaushalts sowie funktionale Wechselwirkungen unmittelbar betroffen.

Die temporäre Erschließung der WEA 1 erfordert einen Eingriff in Höhe von rund 240 m² in drei linear verlaufende, gesetzlich nach § 39 Abs. 1 LNatSchG geschützte Hecken. Die hierfür erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen der Genehmigung erteilt.

Für den Standort der beantragten WEA und der Kranstellflächen auf den Anlagengrundstücken werden maßgeblich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringeren Biotoptypen-Wertigkeit in Anspruch genommen. Für die dauerhaften Zuwegungen werden darüber hinaus auch grasbewachsene Feldwege mit einer mittleren Biotoptypen-Wertigkeit überbaut.

Das Fundament der WEA 1 wird auf Gley-Braunerde und das der WEA 2 auf Braunerde Pseudogley gebaut. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als „sehr hoch“ eingestuft. Besondere Schutzwürdigkeiten liegen nicht vor.

Die Beeinträchtigungen werden – soweit möglich – insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs reduziert. Zur weiteren Minimierung potentieller Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Östlich der WEA 1 bzw. westlich der WEA 2 verläuft das Gewässer 13/410, welches im Norden in den Weersche Bach entwässert. Das Gewässer bzw. seine Uferbereiche weisen durch den bestehenden Uferverbau maßgeblich einen naturfernen Zustand auf. Die landwirtschaftlichen Flächen sind, insbesondere entlang der einzelnen Ackerschläge, durch namenlose Gräben gekennzeichnet.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der zukünftigen Neuversiegelungsfläche und der Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen insgesamt als „gering“ zu beurteilen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit den Zielbiotopwerten auf der Vorhabenfläche entsteht ein Defizit von insgesamt 17.108 Biotopwertpunkten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird über die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendige CEF-Maßnahme multifunktional ausgeglichen. Hierzu erfolgt die Anlage einer 1,5 ha großen Ausgleichsfläche (Entwicklung und Pflege einer Schwarzbrache/

eines Grünstreifens, Anlage einer Nassstelle) für den Kiebitz. Insgesamt verbleibt mit Umsetzung der Maßnahme ein Biotopwertüberschuss, so dass die Eingriffsregelung abgearbeitet wurde und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche und vom Antragsteller vorgeschlagene Kompensation wird als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier für die beantragten beiden WEA insgesamt 165.921 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Anlage 1 des BNatSchG enthält hierzu eine abschließende Liste von windenergiesensiblen Brutvogelarten, bei denen sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Entfernung zum Brutplatz ergeben kann. Werden die Abstände der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG eingehalten, ist zunächst davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt werden.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber dem Störungsverbot und dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG) ist auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024) zurückzugreifen.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (öKon, 30.09.2024) sowie einen Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan mitsamt einer artenschutzrechtlichen Neubewertung (öKon, 16.09.2025) eingereicht.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse erfolgte eine Recherche bereits vorliegender Daten aus Fachkatastern und von öffentlichen Stellen (u. a. Hinweis auf Vorkommen von adulten und juvenilen Kiebitzen seitens der unteren Naturschutzbehörde vom 19.05.2025). Darüber hinaus wurden im Jahr 2022/2023 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung (innerhalb des 1.000 m-Radius),
- Horstkartierung (1.500 m-Radius),
- Rastvogelkartierung (1.000 m-Radius),
- Kartierung nachtaktiver Arten.

Insgesamt wurden während der Erfassungen 77 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Im Rahmen der Abschichtung wurden 24 Arten als planungsrelevant in NRW und zusätzlich fünf Arten als WEA-empfindliche Vogelarten (Blässgans, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kiebitz) identifiziert. Die WEA-empfindlichen Vogelarten wurden als Durchzügler (Blässgans), Nahrungsgäste (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch) bzw. Brutvogel (Kiebitz) eingestuft. Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten fand zum Teil eine tiefergehende Prüfung statt (siehe unten).

Mit den Kartierberichten wird eine vollständige Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe der Vögel vorgelegt.

Baumpieper

Die Art brütet vorwiegend an den Waldrändern der drei großen zentralen Waldgebiete. Ein Revierverdacht befindet sich unmittelbar im Bereich der südlichen Zuwegung zur WEA 2. Die Reviere können sich von Jahr zu Jahr verschieben. Wenn Bauarbeiten im Waldrandbereich durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes müssen daher Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung (WEA 2) außerhalb der Brutzeit von Baumpiepern, d. h. nur im Zeitraum vom 16.08. bis zum 31.03. erfolgen.

Kiebitz

Die Art wurde in 2025 mit mindestens drei Kiebitzpaaren auf einer mit Mais eingesäten Ackerfläche erfasst. Durch die WEA 1 mitsamt Zuwegung wird ein Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau-, anlage- und betriebsbedingt entwertet. Durch die WEA selbst wird eine Meideverhalten (100 m) ausgelöst. Bei einem Baubetrieb während der Brutzeit ist daher ein Störungstatbestand sowie eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen nicht auszuschließen. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte erforderlich. Darüber hinaus ist zur Vermeidung einer tatbestandsgemäßen Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein Eingriff außerhalb der Hauptbrutzeit der Art, also nur im Zeitraum vom 01.07. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Feldlerche

Im Kartierjahr 2023 wurde im südlichen Untersuchungsgebiet auf einem großen Ackerschlag südlich der WEA 2 ein Revierpaar festgestellt. Die besiedelte Ackerfläche wird im Nordosten für die temporäre Zuwegung zur WEA 2 geschnitten. Feldlerchen zeigen, wie fast alle Offenlandarten, eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Eine punktgenaue Besiedlung vormaliger Brutplätze findet jedoch nicht statt, so dass von Jahr zu Jahr Verschiebungen zu beobachten sind. Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit können Verluste von Gelegen/Jungvögeln bau- und störungsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung zur WEA 2 sind daher außerhalb der Hauptbrutzeit von Feldlerchen, also nur im Zeitraum vom 16.08. bis zum 31.03. durchzuführen.

Fledermäuse

Im Zuge der Sachverhaltsermittlung für die betriebsbedingten Wirkungen der WEA wurde auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet, da aufgrund eines Abschaltzensarios mögliche Verstöße wirksam abgewendet werden können.

Entsprechende Abschaltungen werden festgesetzt. Der Umfang der Abschaltung entspricht den Vorgaben des Länderleitfadens. Dem Betreiber der Anlage wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Um bei der Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Anlage der Zuwegungen keine Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begehen, ist eine Entfernung (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) von Gehölzen innerhalb des nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d. h. vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Um mögliche Verletzungen oder Tötungen von europäischen Vogelarten im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. während der Bauzeit zu verhindern, wird eine Bauzeitbeschränkung und eine ökologische Baubegleitung erlassen.

Zusätzlich wird eine strukturarme Mastfußgestaltung zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse an der WEA festgeschrieben.

Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist damit insgesamt sichergestellt.

Antrag gemäß § 16 Absatz AwSV

Gemäß § 16 Absatz 3 AwSV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Die Ausnahme nach § 16 Absatz 3 AwSV ist in der Genehmigung einkonzentriert. Es wird eine Ausnahme erteilt, diese gilt solange die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt sind.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; Version 19639:2019-09) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld (Kreis Coesfeld, FD 70.1) als die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld (Kreis Coesfeld, FD 70.2) als die für den Bodenschutz zuständige Behörde mit E-Mail vom 19.02.2025 ins Benehmen gesetzt.

Laut vorliegendem LBP (öKon GmbH, Münster „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Weersche-Geitendorf vom 30.09.2024“) erfolgen zur Umsetzung des Vorhabens dauerhafte Voll-/Teilversiegelungen (10.456 m²) und temporäre dauerhafte Voll-/Teilversiegelungen (14.731 m²).

Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der der Neuversiegelung und der temporären Beanspruchung als Montage- und Lagerflächen während der Bauphase werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden abgetragen und Unterboden ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der

tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die GW Wind GbR, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergie anlagen ausgelöst werden, werden Sie, die GW Wind GbR, im Rahmen des Ermessens als Pflichtige nach § 7 Satz 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein

gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfolgt in den Kapiteln 6.2.2 und 7.2 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Innerhalb der der oben genannten Eingriffsflächen liegen teilweise Böden vor, die eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Nach Abschluss der Bauphase sollen die temporär genutzten Montage und Lagerflächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten, Fahrzeugen und Baugeräten wird auf diese Flächen physikalisch ebenfalls in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie dem Anfall, der (Zwischen)Lagerung und Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung im Sinne des KrWG) von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gemäß Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer IV.4.3 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher

Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Rosendahl.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *planGIS GmbH, Hannover, Projektnummer 4_23_130 vom 27.11.2024* ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten (IP) beim Tagbetrieb in dem

Betriebsmodus Mode 0 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 3 (WEA 1) bzw. Mode 0 (WEA 2) führen die berechneten Beurteilungspegel abgesehen von den IP K und AF ebenfalls zu keiner Überschreitung des Richtwertes gemäß TA Lärm.

An den IP K und AF findet aufgrund der Eigenbeschallung durch hofeigene Lüftungsanlagen eine Überschreitung des zulässigen IRW statt. Die aufgeführte Berechnungsvariante zeigt jedoch, dass ohne die Eigenbeschallung die zulässigen Richtwerte eingehalten werden.

Der IP BA liegt in einem reinen Wohngebiet mit Schutzanspruch auf 35 dB(A) und grenzt direkt an den Außenbereich. Die tatsächliche Gesamtbelastung beträgt 37 dB(A). Gemäß Punkt 6.7 der TA Lärm besteht hier eine Gemengelage. Die Überschreitung des Richtwertes ist vertretbar aufgrund der ständigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.2016), nach der in diesem Fall ein Schutzanspruch vergleichbar einem allgemeinen Wohngebiet (WA) von 40 dB(A) während der Nachtstunden vorgesehen ist. Für den IP BB in zweiter Reihe wird der Richtwert von 35 dB(A) eingehalten, sodass abweichend vom Gutachten ein Richtwert von 35 dB(A) entsprechend der Ausweisung als reines Wohngebiet festgesetzt wird.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik die Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten – nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Vom Antragsteller wurde im Rahmen der Antragsstellung eine sogenannte „Nullbeschattung“ beantragt. Durch eine Abschaltautomatik wird somit gewährleistet, dass an den Immissionspunkten die Beschattungsdauer auf null Stunden pro Kalenderjahr und null Minuten pro Tag eingehalten werden.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten sind und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und

ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuierung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuierung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nacht kennzeichnung kann eingebaut werden. Der Einbau ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung, anzuseigen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist entsprechend des Vorbescheids Az. 70.1-2024-0721 gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.3 durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit liegt bislang nicht vor. Über die Bedingung III.2 wird sichergestellt, dass die entsprechenden Nachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen sind. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde), haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz), hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches [1,5 x (D+NH)] befinden sich bei der geplanten Windenergieanlage WEA 2 Gemeindewege und Interessentenwege. Aus diesem Grund ist entsprechend der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die Windenergieanlage WEA 2 erforderlich

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches der geplanten Windenergieanlage WEA 1 befinden sich keine öffentlich gewidmeten Wege, aber Privatwege. Der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr ist für die Windenergieanlage WEA 1 daher aus baurechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, wird aber zur Gefährdungsminimierung empfohlen.

Planungsrecht

Mit der Festlegung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Münster vom 14. April 2025 ist eine Rechtsänderung eingetreten.

Mit Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts durch Ausweisung entsprechender Windenergiegebiete soll der Windenergieausbau grundsätzlich nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten erfolgen. Ab Feststellung über das Erreichen der Flächenziele gelten WEA-Vorhaben außerhalb dieser Gebiete nicht mehr als

privilegierte, sondern als sonstige Vorhaben und sind als solche bereits dann unzulässig, wenn sie öffentliche Belange lediglich beeinträchtigen, § 249 Abs. 2 i. V m. § 35 Absatz 2 BauGB.

Die beantragten Anlagen befinden sich außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans 2025. Die Beurteilung hätte nach heutiger Rechtslage somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.

Für das Vorhaben wurde jedoch am 29.01.2025 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid bzgl. des Planungsrechts erteilt, nach dem u. a. den geplanten Anlagen die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Da dieser Bescheid eine Bindungswirkung entfaltet, erfolgt keine neue Beurteilung der vom Vorbescheid abgedeckten planungsrechtlichen Fragen.

Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl

Mit Erteilung des Vorbescheids (Az. 70.1.2024-0721) wurde das zuvor versagte Einvernehmen der Gemeinde Rosendahl gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Die Bindungswirkung des Vorbescheides gilt auch für dieses Vollverfahren weiter.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen der Bankbürgschaften wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.3 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung werden die Bankbürgschaften als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Für die geplanten Anlagen wurde ein Standortgutachten der GEO-NET

Umweltconsulting GmbH vorgelegt. Die Standorteignung wurde dabei zwar ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen, allerdings nur unter Bedingungen. Voraussetzung ist dabei die Nichtanwendung des ESCO-Verfahrens für beide geplanten Anlagen sowie die Ausstattung mit acht Gierantrieben für die geplante Windenergieanlage WEA 1. Beide Windenergieanlagen müssen ab 20 m/s abgeschaltet werden.

Der Nachweis der Standsicherheit (Typenprüfung) und das Bodengutachten wurden nicht vorgelegt. Es ist beantragt, die Unterlagen spätestens vor Baubeginn einzureichen. Die Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Die Absicherung erfolgt durch Bedingung III.2 im Bescheid. Die Bauüberwachung / Prüfung erfolgt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die jeweilige WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) befinden sich auf dem jeweiligen Baugrundstück. Abstandsflächenbaulasten sind folglich nicht erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt. Die bauplanungsrechtliche Erschließung muss jedoch dauerhaft gesichert sein. Hierfür sind für die geplanten Windenergieanlagen Erschließungsbaulasten erforderlich.

Die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Erschließungsbaulasten (Zuwegung) wurden am 02.12.2025 - Baulistenblätter Nr. 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108 - in das Baulistenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Rosendahl eingetragen.

Denkmalschutz / Archäologie

Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine in die Denkmalliste eingetragenen paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung aus der Kreidezeit, Coesfeld-Schichten vor (Vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine definitive Aussage zu machen. Funde von Fossilien und Bodendenkmäler sind entsprechend der Hinweise in Kapitel V.6 zu melden und das LWL-Museum für Naturkunde, Münster frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen,

Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgesetzte Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1:

Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis zum Antrag mit Datum vom 30.01.2025				
Ifd. Nr.	Ver- zeichnis	Bezeichnung	Datum	Anzahl Seiten
		Register 1 Antragsformulare		
1	01.01	Kurzbeschreibung Antrag	30.01.2025	6
2	01.02	Formular 1 BImSchG-Antrag	30.01.2025	3
3	01.03	Formulare 2-4 BImSchG-Antrag	30.01.2025	7
4	01.04	Hinweis zur UVP-Pflicht	30.01.2025	1
5	01.05	Einsatz von Flüssigkeiten (Wassergefährdende Stoffe)	26.01.2024	10
6	01.06	Beschreibung Umwelteinwirkungen einer WEA	13.12.2023	10
7	01.07	Erklärung Urheberrecht Dritter	30.01.2025	1
		Register 2 Bauvorlagen		
8	02.01	Formular Bauantrag	30.01.2025	2
9	02.02	Formular Baubeschreibung	30.01.2025	3
		Register 3 Anlagenbeschreibung		
10	03.01	Beschreibung der technischen Komponenten	30.01.2025	1
11	03.02	Technische Beschreibung und Daten	11.05.2023	20
12	03.03	Übersichtszeichnung	07.12.2022	2
13	03.04	Abmessungen Gondel und Blätter	13.12.2023	6
14	03.05	Beschreibung Fundament	22.04.2024	6
15	03.06	Beschreibung Schattenwurfmodul	12.12.2023	8
16	03.07	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	07.05.2024	142
17	03.08	OktavSchallleistungspegel	07.05.2024	5
18	03.09	Optional: Serrations an Nordex-Blättern	12.12.2023	8
19	03.10	Beschreibung Fledermausmodul	12.12.2023	10

20	03.11	Referenzenergieertrag	07.05.2024	3
		Register 4 Typenprüfung		
21	04.01	Hinweis zum Prüfbericht zur Typenprüfung	30.01.2025	1
22	04.02	Prüfbescheid Nordex N175/6.X	18.03.2024	7
		Register 5 Kosten		
23	05.01	Hinweis Herstellungs- und Rohbaukosten	30.01.2025	1
		Register 6 Karten und Pläne		
24	06.01	Übersichtskarte mit Luftbild, Mstb. 1:3.000	14.08.2024	1
25	06.02	Topographische Karte, TK25, Mstb. 1:25.000	14.08.2024	1
26	06.03	Amtliche Basiskarte ABK5, Mstb. 1:5.000, mit Angabe Abstände zu Wohnhäusern sowie der WEA untereinander	14.08.2024	1
27	06.04	Amtliche Lagepläne, Mstb. 1:1000	12.08.2024	2
28	06.05	Amtliche Lagepläne zur Baulasteintragung (Erschließung)	wird nach- gereicht	
		Register 7 Standort und Umgebung		
29	07.01	Abstandsflächenberechnung	30.01.2025	1
30	07.02	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	30.01.2025	2
31	07.03	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen	19.12.2023	42
32	07.04	Hinweis und Karte zu Sendeanlagen und Leitungen	30.01.2025	1
33	07.05	Übersicht Natur- und Landschaftsschutzgebiete	30.01.2025	1
34	07.06	Hinweis Wasserschutzgebiete	30.01.2025	1
35	07.07	Hinweis Schattenwurfisolinien	30.01.2025	1
36	07.08	Hinweis Schallisolinien	30.01.2025	1
37	07.09	Hinweis Denkmäler & Kulturbereiche	30.01.2025	1
38	07.10	Hinweis zu Wohnhäusern im Umfeld	30.01.2025	1

		Register 8 Stoffe		
39	08.01	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	16.05.2023	18
40	08.02	Beschreibung Getriebeölwechsel	31.01.2023	8
41	08.03	Sicherheitsdatenbätter	--	457
42	08.04	Antrag außenliegender Rückkühler	30.01.2025	1
43	08.05	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche	30.01.2025	1
44	08.06	Antrag auf verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche	30.01.2025	1
45	08.07	Betriebsanweisung bei Betriebsstörung außenl. Rückkühler	31.10.2023	2
46	08.08	Betriebsanweisung bei Umschlag v. wassergef. Stoffen	30.10.2023	2
47	08.09	Betriebsanweisung bei Befüll-/Entleervorgängen an WEA	06.05.2024	2
48	08.10	Stellungnahme AwSV bei Befüll-/Entleervorgängen an WEA	29.05.2024	2
		Register 9 Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser		
49	09.01	Abfälle beim Betrieb der Anlage	12.12.2023	6
50	09.02	Abfallbeseitigung	12.12.2023	8
51	09.03	Hinweis zur Entstehung von Abwasser	30.01.2025	1
		Register 10 Anlagensicherheit		
52	10.01	Beschreibung Eisdetektion	11.03.2024	8
53	10.02	Beschreibung Blitzschutz	12.12.2023	10
54	10.03	Beschreibung Erdungsanlage	14.12.2023	10
55	10.04	Kennzeichnung WEA allgemein	14.12.2023	14
56	10.05	Kennzeichnung WEA in Deutschland	03.03.2023	10
57	10.06	Beschreibung zur Sichtweitenmessung	14.12.2023	8
		Register 11 Sicherheit und Arbeitsschutz		

58	11.01	Sicherheit und Arbeitsschutz	13.12.2023	12
59	11.02	Technische Beschreibung zur Befahranlage	14.12.2023	12
60	11.03	Sicherheitshandbuch	12.03.2024	80
61	11.04	Flucht- und Rettungswegeplan	19.01.2024	10
		Register 12 Brandschutz		
62	12.01	Hinweis zum Thema Brandschutz	30.01.2025	1
63	12.02	Brandschutzkonzept, Andreas+Brück	27.09.2024	17
64	12.03	Grundlagen zum Brandschutz	12.03.2024	10
		Register 13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
65	13.01	Rückbauverpflichtung	30.01.2025	1
66	13.02	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	30.03.2023	8
67	13.03	Hinweis Rückbaukosten	30.01.2025	1
68	13.04	Rückbaukosten (geschwärzt)	15.02.2024	14
		Register 14 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen		
69	14.01	Schattenwurfprognose, planGIS	04.11.2024	289
70	14.02	Schallimmissionsprognose, planGIS	27.11.2024	590
		Register 15 Sonstige Gutachten		
71	15.01	Baugrunduntersuchung, Schleicher & Partner	wird nach-gereicht	
72	15.02	Stellungnahme zur Standorteignung /Turbulenz, GEO-NET	28.11.2024	25
73	15.03	Standsicherheitsbewertung für den Standort	30.10.2024	2
		Register 16 Ökologische Belange		
74	16.01	Ökologisches Gutachten_Teil A -LBP, Ökon	30.09.2024	58

75	16.02	Ökologisches Gutachten_Maßnahmenblätter K1 - 3, Ökon	30.09.2024	7
76	16.03	Ökologisches Gutachten_Teil B_Ersatzgeldermittlung, Ökon	30.09.2024	9
77	16.04	Ökologisches Gutachten_Teil C_AFB, Ökon	30.09.2024	62
		Register 17 Vetauliche Unterlagen		
78	17.01	Rückbaukosten (ungeschwärzt)	15.02.2024	14
79	17.02	Beispiel Rückbaukosten - Nordex N175/6.X	--	1
80	17.03	Herstell- und Rückbaukosten - Nordex N175/6.X	20.03.2023	2
81	17.04	Herstell- und Rückbaukosten nach DIN 276 - Nordex 175/6.X	20.03.2023	2
82	17.05	Typenprüfung, inkl. Anlagen	18.03.2024	7

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen**jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung****Internationale Vorschriften**

ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
--	--

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landes- naturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Bodenschutz	Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) [IV-4-547-02-05] vom 17.09.2014
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/ Gebiete (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW - MUNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV – vom 12.04.2024, 2. Änderung)

Technische Vw-Vorschrift	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBI. NRW. 2005 S. 900, ber. MBI. NRW. 2005 S. 968.)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m2. Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung, Ausgabe 2011-03
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3), Ausgabe August 2007 (GMBI S. 902), zuletzt geändert durch die Bek. vom 15. Dezember 2016 (GMBI 2017 S. 8)
DWA	DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)

LAGA **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall**

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Biotopwertverfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. 03.01.2006.
-------------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 – Bauaufsicht (untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (untere Naturschutzbehörde/untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigefügte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“ der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober 2015)